

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

gemäß § 9 Abs. 4 i.V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung- SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Die Anträge umfassen die Gemarkungen Stendal und Borstel.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in den o.g. Gemarkungen das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Folgende Grundstücke in den Gemarkungen Stendal und Borstel sind betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stendal	3	95
	66	72
	89	3
Borstel	2	47/1, 56/1, 64/2, 67/1, 153, 251/51, 254/55
	4	321/119

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 19.05.2010 bis einschließlich 16.06.2010

in der **Hansestadt Stendal
Kämmereiamt/Sachgebiet Liegenschaften
Markt 7, Zimmer 101
39576 Stendal**

während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass ein Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Hansestadt Stendal, Kämmereiamt/SG Liegenschaften, Markt 7 in 39576 Stendal eingereicht werden.

Im Auftrag
gez. Bröker

Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zuletzt gültigen Fassung i.V.m. § 93 des o. g. Gesetzes sowie der §§ 1ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 11.03.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme	auf 7.840.000 Euro
in der Ausgabe	auf 9.870.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme	auf 5.680.000 Euro
in der Ausgabe	auf 5.680.000 Euro

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 125.000 Euro festgesetzt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 11.03.2010

Vorsitzender des Stadtrates



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 99 und 100 Abs. 2 GO LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Stendal am 29.04.2010 unter dem Aktenzeichen 30.01.00-2.1.225-01 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 20.05.2010 bis zum 02.06.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 19.05.2010

Bürgermeister

Hansestadt Havelberg Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 28 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes LSA und § 36 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung LSA wird hiermit der für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Jederitz am 27.06.2010 zugelassene Wahlvorschlag veröffentlicht.

D 9 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Jederitz

Lfd. Nr.	Name Vorname	Beruf	Wohnort	Straße	Geb. jahr
1.	Krone Holger	Installateur	39539 Hansestadt Havelberg	Alte Dorfstr. 49	1957
2.	Krüger Hartmut	Berufskraftfahrer	39539 Hansestadt Havelberg	Alte Dorfstr. 7	1946
3.	Meiser Fred	Elektriker	39539 Hansestadt Havelberg	Waldstr. 14	1965

Hansestadt Havelberg, 19.05.2010

Poloski



Volkshochschule Stendal

2. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 07.11.2003

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 26.04.10 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Fälligkeiten der Gebühren

(1) Mit der verbindlichen Anmeldung sind die Teilnehmer zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Gebühren werden in der Regel bis 14 Tage nach Beginn des Kurses fällig. Die Teilnehmer erhalten einen Gebührenbescheid über die zu leistende Gebühr.

(2) Die Zahlung kann in der Regel als Barzahlung oder über das Lastschriftverfahren erfolgen.

(3) Bei Einzelveranstaltungen ist nur Barzahlung möglich. In Einzelfällen bei Kursen, die über mehrere Semester dauern, kann die Gebühr nach gesonderter Prüfung in Teilbeträgen entrichtet werden. Die Voraussetzung dafür ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt im Einzelnen je Teilnehmer für

Fachbereich	Euro / U.-Std.
Gesellschaft	1,50 bis 2,25
. Politik, Gesellschaft, Umwelt	1,50
. Recht, Steuern, Geldanlage, Wirtschaft	2,25
. Erziehung, Pädagogik, Psychologie	1,50
. Länderkunde, Umweltbildung, Verbraucherfragen	1,50
Kunst, Kultur, Medien	1,50 bis 1,75
. Kunst, Kultur, Literatur, Dekoratives Gestalten	1,50
. Medien, Medienpraxis	1,75
Gesundheit	1,75 bis 3,00
. Entspannung, Bewegung	3,00
. Gesundheit, Heilmethoden	2,00
. Ernährung, Hauswirtschaft	1,75
Sprachen	1,75 bis 2,00
. Sprachen (Grundausbildung)	1,75
. Sprachen (Spezialausbildung)	2,00
Beruf	2,50 bis 3,75
. Allgemeine PC-Anwendungen (Grundlagen)	2,50
. Aufbaulehrgänge und grafische PC-Anwendungen	3,00
. Spezielle Computerkurse	3,75
. Kaufmännische Praxis, Buchführung, berufl. Bildung	2,00
Grundbildung, Schulabschlüsse, Abitur	1,25 bis 1,75
. Alphabetisierung	-
. Elementarbildung	1,25
. Schulabschlüsse / Vorbereitung Haupt- u. Realschulabschluss	1,50
. Vorbereitung auf das schriftliche Abitur	1,75
Innerhalb der genannten Bereiche:	
. Einzelveranstaltungen und Kurse mit sehr hohem Aufwand	bis zu 5,00
. Veranstaltungen innerhalb eines Betriebslehrganges oder Intensivkurses nach obigen Angeboten, mindestens jedoch	3,50

Die Kosten für die Durchführung von landes- oder bundesweiten Prüfungen richten sich nach den einschlägigen Gebührenkatalogen.

3. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstellung einer aktuellen Teilnahmebescheinigung oder eines Zertifikats sind 2,00 Euro zu entrichten. (Für andere Nachweise oder Bestätigungen, die mit höherem Aufwand verbunden sind, sind 5,00 Euro zu entrichten.)


4. § 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenermäßigung kann auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen (vor Kursbeginn) für Leistungsberechtigte gemäß SGB II und XII sowie für Inhaber eines Familien-Passes Sachsen-Anhalt in Höhe von 50 % der regulären Gebühr gewährt werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Angaben der 1. Änderungssatzung vom 07.11.2003 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 06.05.2010


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Seehausen (Altmark)

Friedhofssatzung

über die kommunalen Friedhöfe und die kommunalen Trauerhallen in der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark)

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat auf seiner Sitzung am 08.04.2010 folgende Satzung über das Friedhofswesen beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den in der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark) gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhof sowie für die kommunale Trauerhalle.

§ 2 Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof in Oberkamps steht in der Trägerschaft der Gemeinde Hansestadt Seehausen (Altmark).

(2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeinderat.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeinderat einen Friedhofsausschuss beauftragen.

(4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofssatzung und den allgemeinen Rechtsvorschriften.

(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofes

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in den Ortsteilen Ober- und Unterkamps hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen stehenden Fahrzeugen sowie zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen – zu befahren,
- Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge anzubieten und dafür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
- gewerbsmäßig zu fotografieren,
- Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- Abraum und Abfälle usw. abzulegen
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- zu lärmern und zu spielen,
- Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
- Ansprechen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
- das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6 Gebühren

Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden nach der Gebührensatzung erhoben.